



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 3/2024/2025 BG

11.12.2024 DWA

### URTEIL

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Oskar Riedmeyer      Vorsitzender  
Prof. Dr. Jan F. Orth    DFB-Beisitzer  
Beate Krämer          Beisitzerin für Frauenfußball

für Recht erkannt:

Die Berufung des TSV Bayer 04 Leverkusen gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 2/2024/2025 - vom 29.10.2024, betreffend das Meisterschaftsspiels der Google Pixel Frauen-Bundesliga zwischen dem SC Freiburg und dem TSV Bayer 04 Leverkusen am 31.08.2024, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

#### Gründe:

##### 1.

Nach den Feststellungen des DFB Sportgerichts ließ die amtierende Schiedsrichterin Theresa Hug beim Spiel der Google Pixel Frauen Bundesliga des SC Freiburg e.V. gegen den TSV Bayer 04 Leverkusen am 31.08.2024 in der 88. Spielminute beim Stande von 2 : 2 den Strafstoß wiederholen, den die Spielerin des TSV Bayer 04 Leverkusen über das Tor geschossen hatte.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Der wiederholte Strafstoß wurde zum 3 : 2 für Bayer 04 Leverkusen verwandelt. Mit diesem Ergebnis endete auch das Spiel.

Der SC Freiburg legte gegen die Spielwertung Einspruch zum DFB-Sportgericht ein. Der Klub macht einen Regelverstoß geltend. Mit Einzelrichterentscheid vom 19.09.2024 ordnete das DFB-Sportgericht die Wiederholung des Spiels an. Aufgrund des Einspruchs von Bayer 04 Leverkusen ordnete das DFB-Sportgericht eine mündliche Verhandlung an, wies nach durchgeführter Beweisaufnahme den Einspruch zurück und bestätigte die Neuansetzung.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2024 legte der TSV Bayer 04 Leverkusen Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 11.11.2024 im Wesentlichen wie folgt:

Der in § 17 Ziffer 2 lit. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Einspruch wegen eines Regelverstoßes sei in den Fußballregeln nicht vorgesehen und deshalb als Ausnahme von dem Grundsatz zu werten, dass die Entscheidungen einer Schiedsrichterin über Tatsachen endgültig seien. Dementsprechend sei die Vorschrift eng auszulegen. Das DFB-Sportgericht habe das Erfordernis der engen Auslegung eines Regelverstoßes verkannt. Bei einer Ermessensentscheidung der Schiedsrichterin sei ein Regelverstoß schon deshalb ausgeschlossen, weil diese eine Wertung darstelle, und daher die Handlungskette zwischen Tatsachenfeststellung und Regelanwendung durch die Wertung unterbrochen sei. Eine falsche Ermessensentscheidung könne keinen Regelverstoß begründen. Es handele sich dabei um das Motiv der Entscheidung, nicht um eine Tatsachenfeststellung. Schließlich sei in der mündlichen Verhandlung die Frage nicht geklärt worden, ob eine eindeutige Beeinträchtigung der Schützin vorgelegen habe.

## **2.**

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zulässig.

Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden vom 03.12.2024 wird gemäß § 16 Nr. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung im schriftlichen Verfahren entschieden, weil der Sachverhalt in der Berufungsinstanz nicht streitig ist und nur noch Rechtsfragen zu entscheiden sind.



3.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Streitentscheidend ist allein die Frage, ob ein Regelverstoß der Schiedsrichterin vorlag.

Nach allgemeiner Meinung ist ein Regelverstoß dann anzunehmen, wenn die von der Schiedsrichterin angewendete Regelfolge nicht den Tatsachen entspricht, die die Schiedsrichterin festgestellt und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat (ständige Rechtsprechung des DFB-Sport- und DFB-Bundesgerichtes; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Summerer, 4. Aufl. 2020, 3. Kap. Rn. 555 ff. mwN).

Ein Regelverstoß ist daher immer im Zusammenhang mit der Frage zu beurteilen, welche Tatsachen der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin festgestellt hat. Dies folgt daraus, dass diejenigen Tatsachen, welche die Schiedsrichterin feststellte, im Sinne des Wettbewerbs als zutreffend gelten sollen, auch wenn sie nicht dem wirklichen Geschehensablauf entsprechen (Tatsachenentscheidung, vgl. *Summerer* a.a.O.). Nur dadurch kann der reibungslose Ablauf eines Spiels und die unmittelbare Feststellung des Ergebnisses sichergestellt werden. Müsste jeweils nachträglich der tatsächliche Ablauf des Geschehens ermittelt werden, würde eine Saison schon aus Zeitgründen nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden können. Abgesehen davon, dass außer in den Ligen, deren Spiele lückenlos in Bildform aufgezeichnet werden, eine nachträgliche Feststellung von Tatsachen objektiv meistens auch nicht möglich wäre.

Dementsprechend liegt ein Regelverstoß im Sinne von § 17 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nicht vor, wenn die von der Schiedsrichterin getroffene Entscheidung nicht die Rechtsfolge darstellt, die sie nach dem tatsächlichen, objektiven Geschehensablauf hätte treffen müssen. Ein Regelverstoß liegt nur dann vor, wenn die Entscheidung nicht der Rechtsfolge entspricht, die die Schiedsrichterin aufgrund des von ihr im Rahmen ihrer Tatsachenermittlung festgestellten (möglicherweise objektiv unzutreffenden) Sachverhalts hätte anwenden müssen.

Weil es somit für die Frage des Regelverstoßes nicht darauf ankommt, wie sich der Vorfall tatsächlich abspielte, sondern nur darauf, wie ihn die Schiedsrichterin wahrnahm, muss – wie



dies das Sportgericht zutreffend erledigt hat – ermittelt werden, von welchen Tatsachen die Schiedsrichterin ausging. Es handelt sich dabei entgegen den Ausführungen des Berufungsführers nicht um die Erforschung einer Motivlage, sondern um die Klärung, welche Tatsachen die Schiedsrichterin ihrer Entscheidung zugrunde legte. Nicht entscheidend war dagegen die Frage, wie sich der Sachverhalt tatsächlich abgespielt hat, ob also eine eindeutige Beeinträchtigung der Schützin durch die zu frühe Bewegung der Torhüterin vorgelegen hat. Diese Frage muss daher nicht aufgeklärt werden.

Dies vorausgesetzt, ist weiter festzuhalten, dass die Wiederholung eines Strafstoßes einen Eingriff der Schiedsrichterin in den Ablauf des Spiels darstellt, denn das Spiel würde ansonsten weiterlaufen, wenn der Ball innerhalb des Spielfeldes bleiben würde, oder wäre mit Abstoß fortzusetzen, wenn der Ball die Torauslinie überquert hätte. Ein solcher Eingriff der Schiedsrichterin setzt wie bei einem Foulspiel oder einer Abseitsentscheidung voraus, dass die Schiedsrichterin alle Tatsachen, die sie für ihre Entscheidung als Grundlage benötigte, ermittelt hatte.

Konnte sie nicht alle Tatsachen positiv feststellen, die für ihre Entscheidung notwendig waren (ggfs. mittels der Hilfe ihrer Assistentin oder in manchen Ligen unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel), durfte sie den Eingriff in den Spielverlauf nicht vornehmen und das Spiel nicht unterbrechen.

Dies gilt z.B. auch dann, wenn sie und ihre Assistentin aufgrund einer ungünstigen Stellung zum Spielverlauf ein Handspiel nicht sehen oder eine Abseitsstellung nicht erkennen können. In diesen Fällen muss sie das Spiel weiterlaufen lassen.

Dabei kann es für die Tatsachenfeststellung keinen Unterschied machen, warum die Schiedsrichterin die Feststellungen nicht treffen konnte, etwa wegen einer verdeckten Sicht zum Vorfall oder weil sie einer wichtigen Detailfrage der Situation infolge mangelnder Regelkunde keine Aufmerksamkeit schenkte. Wesentlich ist, dass sie die für den Eingriff in das Spiel notwendige Tatsache der eindeutigen Behinderung der Schützin nicht festgestellt hatte.

Im vorliegenden Fall hat das Sportgericht rechtsfehlerfrei ermittelt, dass die Schiedsrichterin die notwendigen Tatsachen für die Wiederholung eines Strafstoßes gerade nicht festgestellt



hatte. Die Wiederholung des Strafstoßes setzt gemäß Regel 14 Nr. 2 der Fußball Regeln voraus, dass die Schiedsrichterin neben der Tatsache der zu frühen Bewegung der Torhüterin auch feststellt, dass dies die Schützin eindeutig beeinträchtigt hat. Somit hatte die Schiedsrichterin nicht alle Tatsachen ermittelt, die notwendig waren, um regelkonform die Wiederholung des Strafstoßes anzuordnen. Die Schiedsrichterin hätte daher in den Spielverlauf nicht eingreifen dürfen, sondern das Spiel durch Abstoß fortsetzen müssen.

Dass der kurz vor Schluss zum 3 : 2 führende Strafstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit Einfluss auf den Ausgang des Spiels hatte, liegt auf der Hand und wurde mit der Berufung auch nicht angegriffen.

Somit entspricht das Urteil des Sportgerichts der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Auch die weiteren Ausführungen der Berufungsbegründung führen nicht zu einer anderen Bewertung.

Soweit die Berufung bemängelt, dass das Sportgericht mit einer Wertungsentscheidung eine dritte Kategorie eingeführt hätte, trifft dies nicht zu. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedsrichterin ständig Spielsituationen im Grenzbereich bewerten muss. So muss bei einem Handspiel bewertet werden, ob das Handspiel vorsätzlich, also vom Willen des Spielers getragen war oder ob die Armhaltung den Körper unnatürlich vergrößerte.

Das DFB-Sportgericht stellte daher zu Recht nicht darauf ab, dass eine Wertungsentscheidung falsch getroffen wurde. Das DFB-Sportgericht stellte vielmehr fest, dass die Schiedsrichterin, die für die spätere Wertungsentscheidung notwendigen Tatsachen nicht ermittelt hatte. Sie hat mangels der Ermittlung dieser Tatsachen keine Wertungsentscheidung treffen können. Übertragen auf das obige Beispiel würde dies bedeuten, wenn die Schiedsrichterin ein Handspiel aufgrund der Verdeckung durch andere Spielerinnen überhaupt nicht sehen kann und auch nicht durch eine erlaubte Assistenz ermitteln kann, kann sie nicht entscheiden, ob ein Handspiel absichtlich war oder die Handhaltung unnatürlich die Körperfläche vergrößerte, das Handspiel also erlaubt oder verboten war. Sie darf dann nicht auf Handspiel entscheiden, weil sie schon nicht die Tatsache der Berührung des Balles mit der Hand und erst recht nicht die



Tatsachen zur Beurteilung des Vorsatzes oder der Vergrößerung der Körperfläche hatte feststellen können.

Genauso liegt der Fall hier. Die Schiedsrichterin hätte die Tatsachen ermitteln müssen, aus denen sie im Rahmen der Wertung den Schluss hätte ziehen können und müssen, ob eine eindeutige Beeinträchtigung vorlag. Diese Tatsachen hat sie jedoch nicht ermittelt. Sie konnte mangels der Tatsachenfeststellung keine Wertung vornehmen. Das DFB-Sportgericht stützte seine Entscheidung daher nicht darauf, dass die Wertung der Schiedsrichterin unzutreffend war, sondern darauf, dass die Schiedsrichterin die Tatsachen nicht ermittelt hatte, die die von ihr getroffene Entscheidung der Wiederholung des Strafstoßes im Rahmen einer nachfolgenden Wertung hätten rechtfertigen können.

Die Annullierung des Ergebnisses und die Neuansetzung des Spiels durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung gemäß 17 Nr. 2 der DFB Rechts- und Verfahrensordnung stellt sich nach Überprüfung als die zutreffende Rechtsfolge dar.

Die Berufung ist aus diesen Gründen als unbegründet zurückzuweisen.

4.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

Deutscher Fußball-Bund e.V  
- Bundesgericht -

gez. Oskar Riedmeyer  
gez. Prof. Dr. Jan F. Orth  
gez. Beate Krämer